

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).“

81. § 13 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes (GBL II S. 101) erhält folgende Fassung:

„§13

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

- a) die im AufTorstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt
- b) den durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§5,7 und 11 nicht nachkommt
- c) ohne Genehmigung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).“

82. § 6 der Anordnung vom 7. Februar 1966 über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte (GBL II S. 107) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt oder
- b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I S. 101).“

83. § 63 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBL II S. 215) erhält folgende Fassung:

„w§ 63

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.